

1. Für das Nachschlagewerk!
 2. Für die Sammlung!
 3. Für die Fachpresse!
-

Gesetz: §§ 240, 249 ZPO, 6 KO, 77 ArbCG.

Leitsätze:

1. Ist das Verfahren kraft Gesetzes unterbrochen, ergeht aber gleichwohl eine gerichtliche Entscheidung, so handelt es sich nicht um eine sogenannte Scheinentscheidung.
2. Eine solche Entscheidung ist mit den gegebenen Rechtsbehelfen, die auch während der Unterbrechung geltend gemacht werden können, um dieser Geltung zu verschaffen, anfechtbar.
3. Hat das Landesarbeitsgericht nach Konkurseröffnung die Berufung des Gemeinschuldners gegen das Urteil des Arbeitsgerichts als unzulässig verworfen, so kann der Konkursverwalter während der Unterbrechung des Verfahrens hiergegen Revisionsbeschwerde einlegen.
4. Die Revisionsbeschwerde ist aber nur statthaft, wenn das Landesarbeitsgericht sie zugelassen hat.

Aktenzeichen: 1 AZB 6/54

-Beschl.- des BAG v. 3.Juni 1954 LAG. Düsseldorf



Das Bundesarbeitsgericht
Der Erste Senat

Kassel, den 3. Juni 1954

1 AZB 6/54

B e s c h l u ß

In Sachen

wird die sofortige Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluß der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7.1.1954 (Az.: 3 Sa 246/53) auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e

Durch vorgenannten Beschluß wurde die Berufung des beklagten Gemeinschuldners, Fuhrunternehmer Helmut Hartmann aus Budberg b. Rheinberg, gegen das am 11.11.1953 verkündete Urteil des Arbeitsgerichts Duisburg auf seine Kosten als unzulässig verworfen. Auf den Inhalt des angefochtenen Beschlusses wird verwiesen.

Der Beschluß wurde dem beklagten Gemeinschuldner am 21.1.1954 zugestellt. Am 22.2.1954 legte der Beschwerdeführer gegen den Beschluß sofortige Beschwerde ein und beantragte,

unter Aufhebung des Beschlusses die Unterbrechung des Verfahrens anzuordnen sowie ihm wegen Versäumung der Beschwerdefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand



zu gewähren.

Der Beschwerdeführer führt aus: Über das Vermögen des Beklagten sei beim Amtsgericht Rheinberg am 4.12.1953 das Konkursverfahren eröffnet worden; seit diesem Zeitpunkt sei das Verfahren unterbrochen. Der trotz Unterbrechung des Verfahrens wegen Unkenntnis über die Konkurseröffnung ergangene angefochtene Beschluß sei unwirksam; er sei aufzuheben, die Unterbrechung sei jetzt von Seiten des Gerichts anzuordnen.

Die sofortige Beschwerde, die vom Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Konkursverwalter über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen des Gemeinschuldners (§ 6 KO) als Partei kraft Amtes eingelegt werden konnte, ist unzulässig. Sie ist nämlich unstatthaft, weil das Landesarbeitsgericht sie nicht zugelassen hat (§ 77 ArbGG). Das angerufene Gericht hat keine gesetzliche Möglichkeit, gleichwohl die sofortige Beschwerde zuzulassen.

Es ist richtig, daß der Beschluß des Landesarbeitsgerichts während der durch die Konkurseröffnung kraft Gesetzes eingetretene Unterbrechung des Verfahrens (§ 240 ZPO) nicht hätte ergehen dürfen, wenn das Landesarbeitsgericht hiervon Kenntnis gehabt hätte (Baumbach-Lauterbach ZPO, 22. Aufl. § 249, Anm. 3 C; Stein-Jonas ZPO, 18. Aufl. § 249, Anm. IV, 1 u.2). Der gleichwohl erlassene Beschluß ist aber keine sogenannte Nicht- oder Scheinentscheidung, die auf sich beruhen könnte und keiner weiteren Beachtung bedürfe (vgl. Baumbach-Lauterbach aaO. u. Üb. § 300, Anm. 3). Er ist vielmehr mit den gegebenen Rechtsbehelfen, die auch während der Unterbrechung geltend gemacht werden können, um dieser Geltung zu verschaffen, anfechtbar (RGZ Bd. 141 S. 307/308). Aber der Rechtsbehelf muß zulässig sein, was bei dem Rechtsmittel der eingelegten sofortigen Beschwerde hier mangels Statthaftigkeit nicht der Fall ist so daß der Beschwerdeführer auf diesem Wege die Beseitigung des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts nicht erreichen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Nipperdey Dr. König Dr. Poelmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)